

BETRIEBSORDNUNG Ager-Vöcklabruck 2025

Jahres und Tageslizenz

1. Die Lizenz erstreckt sich:
Von der Fischereigrenze ca.500 oberhalb des Kraftwerks der Energie AG (sichtbar durch eine Tafel „Fischereigrenze SAB Vöcklabruck), bis zur Einmündung der Vöckla (Vöckla – Ager Zusammenfluss). Elektrowerksbach: Gesamte Länge ausgenommen der jeweiligen Werksgelände.
2. Die Fischsaison für Jahreslizenznehmer beginnt am 2. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Beginn: Sonnenaufgang, Ende: Einbruch der Dunkelheit. In der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. August kann die Agerstrecke Vöcklabruck auch mit Tageslizenzen befischt werden. Tageslizenznehmer müssen vor Fischereibeginn Datum und Uhrzeit in die Fangliste eintragen.
3. Die Jahresausfangmenge ist mit 20 Stück Forellen begrenzt. Äschen und Huchen sind ganzjährig geschont. Pro Tag dürfen nicht mehr als insgesamt 2 Stück Forellen, Barben, Karpfen, Schleien und Hechte aus dem Gewässer entnommen werden. Nach Erreichen des Fanglimits von zwei Stück der genannten Arten ist das Fischen für diesen Tag sofort einzustellen. Aitel unterliegen keiner Fangbeschränkung. Gefangene Fische, die dem Gewässer entnommen werden, müssen sofort getötet werden.
4. Die Fangliste ist unbedingt sorgfältig auszufüllen, wobei jeder getötete Fisch sofort in die dafür vorgesehene Rubrik eingetragen werden muss. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich in die Fangliste einzutragen. Die Angabe muss bei allen Fischarten in Zentimeter erfolgen. Für Aitel genügen Striche in der Spalte für Weißfische. Auch Leermeldungen müssen durchgeführt werden. Fangliste am Ende der Saison an das Büro des SAB senden. Widrigenfalls kann dem Betroffenen für das Folgejahr keine Lizenz mehr ausgestellt werden.
5. Für eventuelle Flur, Sach- und/oder Personenschäden haftet der Lizenznehmer.
6. Die Gültigkeit aller Lizenzen bezieht sich ausschließlich auf das Ausstellungsdatum und kann nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Für nicht voll ausgenutzte Lizenzen kann keine Rückvergütung gewährleistet werden.
7. Die vereidigten Fischereischutzorgane oder vom Verein dazu autorisierte Personen sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen und bei Nichteinhaltung die Lizenzen zu entziehen. Der Lizenznehmer bestätigt mit der Unterschriftleistung auf dieser Betriebsordnung die Aushändigung einer Betriebsordnung und nimmt zur Kenntnis, dass eine allfällige Untersuchung von Behältnissen des Lizenznehmers (Rucksack, Taschen, Kofferraum etc.) durch alle vom Sportanglerbund Vöcklabruck beauftragten Kontrollorgane zu gestatten ist.
8. Das Befischen der Ager Vöcklabruck ist ausschließlich Mitgliedern des SAB – Vöcklabruck vorbehalten. Für die Befischung benötigen Sie eine Fischerkarte und eine gültige Jahresfischerkarte (vormals Lizenzbuch) für das Land Oberösterreich. Die Jahresfischerkarte ist bei der Fischerei stets mitzuführen. Als Jugendliche gelten Personen vom 12. bis einschließlich 18. Lebensjahr. Schüler müssen bei einer Kontrolle ihren Schülerschein vorweisen.

Zur Eintragung für Kontrollorgane mit Datum und Unterschrift:

Bestimmungen zur Kenntnis genommen:

Name: Lizenznehmer in Blockschrift	Mitglieds Nummer	Datum:	Unterschrift: Lizenznehmer

Fangliste:

	Fischart	Länge	Gewicht	Datum	Uhrzeit
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					

Sportanglerbund Vöcklabruck gegr.1949

Gmundnerstraße 75, A-4840 Vöcklabruck / ☎ + Fax: (07672) 776 72 / E-Mail: fisch@sab.at

Petri Heil